Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Verunreinigungen, durch ruhestörenden Lärm, durch den Umgang mit Tieren, durch offene Feuer im Freien, durch Betreten und Befahren von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung, durch Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, durch öffentliche Veranstaltungen, durch unerlaubte Benutzung öffentlicher Anlagen

Gemäß §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 ber. 380), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 03.09.2015 mit Beschluss-Nr.: 111/12/2015

nachfolgende **Gefahrenabwehrverordnung** beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortsteilen:

Angersdorf - Asendorf - Benkendorf - Dornstedt - Eisdorf - Etzdorf - Holleben - Köchstedt - Langenbogen - Langenbogen/Bahnhof - Steuden - Teutschenthal - Teutschenthal/Bahnhof - Zscherben

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(a) Straßen
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,

(b) Fahrbahnen
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen,

(c) Gehwege
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht; ferner Hauszugangswege und -durchgänge,

(d) Radwege
diejenigen Teile der Straßen oder selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Wiese von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind,

(e) gemeinsame Rad- und Gehwege
diejenigen Teile der Straßen oder der selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind,

(f) Reitwege
diejenigen Teile der Straßen oder der selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der Straßenfläche abgegrenzt sind,

(g) Fahrzeuge
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Handwagen. Dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle,

(h) Gewässer
Gewässer sind alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Freibäder) und privaten Schwimmbecken oder -teiche. Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist,

(i) Einrichtungen
Einrichtungen sind auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gemäß § 1a befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Einfriedungen, Ruhebänke, Papierkörbe, oder sonstige oberirdische Anlagen (z. B.: Brückentragewerke, Zäune, usw.),

(j) Anlagen
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park- und Grünflächen, Sport- und Spielplätze sowie Friedhöfe,

(k) Eisflächen
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer,

(l) Straßenanlieger
sind alle Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte (Pächter, Mieter usw.) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung,

(m) offene Feuer
punktuelles als auch flächenhaftes Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen.

§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Mauern, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung sowie der Telekommunikation dienen, zu erklettern, zu bekleben oder sonst wie zweckentfremdet zu benutzen.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange die Benutzung es erforderlich macht, ansonsten sind sie abzusperren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

§ 3
Anpflanzungen/Grünanlagen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie die Straßen- und Verkehrsbeschilderung nicht beeinträchtigen. Bäume, die unter Freileitungen wachsen, sind auf den entsprechenden Sicherheitsabstand zurückzuschneiden.
Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(2) Gartenabfälle sind auf dem eigenen Grundstück zu lagern, in einer Kompostieranlage zu entsorgen oder durch den Abfallentsorger abholen zu lassen.

(3) In den öffentlichen Anlagen sowie den Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

b) zu nächtigen;

c) Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;

d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen sowie Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen

g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Personen und Tiere gefährden können

h) das Befahren, das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern

i) das Betreten durch Hunde, landwirtschaftliche Nutztiere oder diesen ähnliche Tiere

(4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu einem Alter von 13 Jahren benutzt werden.

§ 4
Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Insbesondere ist untersagt:

a) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so zu begießen, das das Wasser auf den öffentlichen Bereich gelangt;

b) Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen;

c) Gegenstände aus Fenstern oder Türen, von Balkonen oder Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, zu werfen, zu reinigen, auszuklopfen oder Flüssigkeiten auszuschütten;

d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln bzw. abzulassen sowie Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen;

(2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege der Tiere beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhüten, dass Tiere Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5
Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften

- des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV),
- des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) [alle in der jeweils gültigen Fassung]

sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

a)	Sonn- und Feiertage	ganztags
b)	Nachtruhe	an Werktagen von 22.00 bis 06.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeit sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit und unbeteiligter Personen erheblich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

a) der Betrieb von motorgetriebenen Handwerksgeräten die nicht unter die 32. BImSchV fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Rasenmäher, sonstige motorgetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräte

b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern

c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

Abs. 2 Buchstabe c) gelten nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und auch bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch dienen sowie für amtliche Durchsagen.

(3) Das Verbot des Absatzes (2) gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe, wenn diese Arbeiten zwingend erforderlich und üblich sind,

c) für Arbeiten gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten zwingend erforderlich und üblich sind.

(4) Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.
Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren, sowie das unbegründete Hin- und Herfahren mit Kraftfahrzeugen verboten.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6
Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb befriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Hunde nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören.
Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb befriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Hunde sind innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen, der das Beißen sicher verhindert. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund zu führen.
Andere Bestimmungen über die Haltung oder die Zucht von Hunden bleiben unberührt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können.

(4) Die Mitnahme von Tieren auf Kinderspielplätze und Friedhöfe ist verboten.

(5) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

(6) Das Füttern von frei lebenden Tieren im Gemeindegebiet ist verboten; dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

(7) Jagd- und feld- oder forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(8) Das Auslegen von Giftstoffen in öffentlichen Bereichen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung ist untersagt.

§ 7
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten.
Ausnahmen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder die Durchführung von Brauchtumsfeuern bedürfen - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (Abfallbeseitigungsrecht, Naturschutzrecht etc.) der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich zu beantragen. Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist durch eine erwachsene Person ununterbrochen zu beaufsichtigen. Während des Abbrennens sind geeignete Löschmittel vorzuhalten.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein erneutes, selbständiges Entzünden sicher verhindert wird.
Offene Feuer dürfen nicht angezündet werden, wenn nach Erteilung der Genehmigung die Waldbrandwarnstufe III bekanntgegeben wurde oder Wind ab Windgeschwindigkeiten größer als 40 km/h auftritt.

§ 8
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gemeindegebiet befindlichen Gewässer, in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen ist verboten; Ausnahmen (Freigabe) werden durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Es ist verboten:

a) die Eisflächen mit Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren,

b) Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

§ 9
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.
Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sicht- und lesbar sowie bei Tag und Nacht erkennbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten neben der neuen Hausnummer anzubringen.
Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
Liegt der Hauseingang in einer anderen als der einnummerierten Straße, ist die Hausnummer mit dem Zusatzschild „gehört zu ..." zu versehen.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 10
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

§ 11
Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit oder ohne Musikaufführung durchführen will, hat dies der Gemeinde Teutschenthal mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung anzuzeigen.
In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Zahl der zu erwartenden Gäste sowie Veranstaltungsablauf, Erreichbarkeit während der Veranstaltung und der Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung anzugeben bzw. vorzuweisen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig

sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, soweit diese Gaststätten nicht die Betriebsart „Diskothek" oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen" konzessioniert sind.
Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept vorzulegen sowie einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten.

§ 12
Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde Teutschenthal von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 — Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnschildern trifft;
2. § 2 Abs. 2 — Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
3. § 2 Abs. 3 — frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben;
4. § 2 Abs. 4 — Straßenlaternen, Lichtmasten, Mauern, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung sowie der Telekommunikation dienen, erklettert oder sonst wie zweckentfremdet nutzt;
5. § 2 Abs. 5 — Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht abdeckt oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder bei Dunkelheit nicht beleuchtet;
6. § 3 Abs. 1 — durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung, Straßenbeschilderung, Verkehrsbeschilderung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht wie vorgeschrieben freihält;
7. § 3 Abs. 2 — Gartenabfälle auf öffentlichen Flächen ablagert oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt;

8. § 3 Abs.3 a) öffentliche Anlagen sowie Grün- und Erholungsflächen an unerlaubten Stellen betritt;

9. § 3 Abs.3 b) in öffentlichen Anlagen sowie Grün- und Erholungsflächen nächtigt;

10. § 3 Abs. 3 c) Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;

11. § 3 Abs. 3 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht;

12. § 3 Abs. 3 e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

13. § 3 Abs. 3 f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt sowie Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt;

14. § 3 Abs. 3 g) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt, die Personen oder Tiere gefährden können;

15. § 3 Abs. 3 h) öffentliche Anlagen sowie Grün- und Erholungsflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern befährt, diese abstellt oder parkt;

16. § 3 Abs. 3 i) öffentliche Anlagen sowie Grün- und Erholungsflächen mit Hunden, landwirtschaftlichen Nutztieren oder diesen ähnlichen Tieren betritt;

17. § 3 Abs. 4 Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt und älter als 13 Jahre ist;

18. § 4 Abs. 1 a) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so gießt, dass Wasser auf den öffentlichen Bereich gelangt;

19. § 4 Abs. 1 b) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder deren Bestandteilen reinigt oder wäscht;

20. § 4 Abs.1 c) Gegenstände aus Fenstern oder Türen, von Balkonen oder Terrassen wirft, reinigt, ausklopft oder Flüssigkeiten ausschüttet;

21. § 4 Abs. 1 d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeit wechselt bzw. ablässt sowie Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt;

22. § 4 Abs. 2 entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht beseitigt;

23. § 4 Abs. 3 nicht verhütet, dass Tiere Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verunreinigen oder durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht sofort entfernt;

24. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;

25.	§ 5 Abs. 3	Altglassammelbehälter außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt;
26.	§ 5 Abs. 5	bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, die Abgabe von Schallzeichen sowie das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren unterbleibt oder unbegründetes Hin- und Herfahren mit Kraftfahrzeugen nicht unterlässt;
27.	§ 5 Abs. 6	Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb gebraucht;
28.	§ 6 Abs. 1	nicht verhindert, dass Tiere außerhalb des befriedeten Besitztums die Allgemeinheit gefährden oder belästigen oder durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den festgelegten Ruhezeiten stören;
29.	§ 6 Abs. 2	nicht verhütet, dass - Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen, - Hunde innerhalb der Ortschaft nicht angeleint sind, - bissigen Hunden kein Maulkorb anlegt wird, der das Beißen sicher verhindert, - ungeeignete Personen mit der Führung und Pflege der Tiere beauftragt werden,
30.	§ 6 Abs. 3	nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden oder Straßen, Wege und Plätze verunreinigt werden;
31.	§ 6 Abs. 4	Tiere auf Kinderspielplätze oder Friedhöfe mitnimmt;
32.	§ 6 Abs. 5	Bienenstände so aufstellt, dass Andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
33.	§ 6 Abs. 6	freilebende Tiere im Gemeindegebiet außerhalb der Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern füttert;
34.	§ 6 Abs. 8	Giftstoffe im öffentlichen Bereich gegen Ratten, Tauben, und andere Tiere ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung auslegt;
35.	§ 7 Abs. 1	Lager- und andere offene Feuer anlegt;
36.	§ 7 Abs. 2	zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt oder nicht ablöscht oder genehmigte Feuer trotz Waldbrandwarnstufe III oder Wind größer 40 km/h anzündet;
37.	§ 8 Abs. 2	die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, mit Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt;
38.	§ 9 Abs.1	als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Haus-

nummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;

39. § 9 Abs. 2-4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alten Hausnummern länger als sechs Monate neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschrift über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;

40. § 10 Wohnwagen oder Zelte außerhalb genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt;

41. § 11 eine öffentliche Veranstaltung mit oder ohne Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder durchführt;

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.
Die Verkündung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal.

Teutschenthal, den 08.09.2015

A. Herzog
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung ist

- *am 08.09.2015 ausgefertigt*
- *der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 08.09.2015 angezeigt*
- *der zuständigen Fachaufsichtsbehörde(Landkreis Saalekreis, Ordnungsamt, Sachgebiet Öffentliche Ordnung) mit Schreiben vom 08.09.2015 vorgelegt*
- *der zuständigen Polizeidienststelle (Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Saalekreis) mit Schreiben vom 08.09.2015 vorgelegt*
- *im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal – „Würde-Salza-Spiegel" mit Erscheinungstag 12.09.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.*

Tag des In-Kraft-Tretens: 20. September 2015

Teutschenthal, den 21.09.2015

A. Herzog
Bürgermeister